

Auszug aus UNECE RL 48

2.7.31. „Manövrierscheinwerfer“ ist eine Leuchte, die dazu dient, den Bereich seitlich des Fahrzeugs als Hilfe bei langsamen Fahrmanövern zusätzlich zu beleuchten

6.26. Manövrierscheinwerfer (Regelung Nr. 23)

6.26.1. Anbringung Zulässig bei Kraftfahrzeugen.

6.26.2. Anzahl ein oder zwei (pro Seite)

6.26.3. Anbauschema Keine besondere Vorschriften, jedoch gelten die Vorschriften gemäß Absatz 6.26.9.

6.26.4. Anordnung Keine besondere Vorschrift.

6.26.5. Geometrische Sichtbarkeit Keine besondere Vorschrift.

6.26.6. Ausrichtung: Nach unten, jedoch gelten die Vorschriften gemäß Absatz 6.26.9.

6.26.7. Elektrische Schaltung Die Manövrierscheinwerfer müssen so geschaltet werden, dass sie nicht eingeschaltet werden können, ohne dass gleichzeitig die Scheinwerfer für Fernlicht oder die Scheinwerfer für Abblendlicht eingeschaltet werden. 30.9.2016 L 265/202 Amtsblatt der Europäischen Union DE Die Manövrierscheinwerfer werden für langsame Fahrmanöver bis zu 10 km/h automatisch eingeschaltet, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- bevor das Fahrzeug nach jeder manuellen Betätigung des Antriebssystems erneut in Bewegung gesetzt wird. oder
- wenn der Rückwärtsgang eingelegt ist oder
- wenn ein kamerageleitetes System zur Unterstützung von Parkvorgängen eingeschaltet ist. Die Manövrierscheinwerfer werden automatisch ausgeschaltet, wenn die Vorwärtsgeschwindigkeit des Fahrzeugs 10 km/h überschreitet und sie bleiben ausgeschaltet, bis die Bedingungen für das Einschalten erneut erfüllt sind.

6.26.8. Kontrollleuchte Keine besondere Vorschrift.

6.26.9. Sonstige Vorschriften

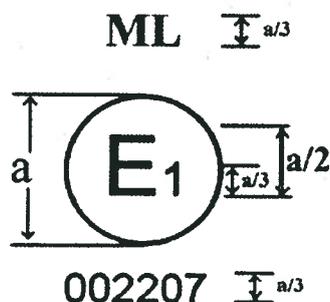
6.26.9.1. Der technische Dienst führt eine von der Typgenehmigungsbehörde als zufriedenstellend eingestufte Sichtprüfung durch, um sicherzustellen, dass die sichtbare leuchtende Fläche der äußeren Ausstriegelleuchte von einem Beobachter, der sich an der Grenze einer Zone bewegt, die auf einer Querebene 10 m vor der Vorderseite des Fahrzeugs liegt, einer Querebene, die 10 m von der Rückseite des Fahrzeugs entfernt ist, und zwei Längsebenen, die 10 m von jeder Seite des Fahrzeugs entfernt sind, nicht direkt sichtbar ist. Diese vier Ebenen müssen sich von 1 m bis 3 m über und senkrecht zum Boden erstrecken (siehe Anhang 14).

6.26.9.2. Auf Ersuchen des Antragstellers und mit Zustimmung der Typgenehmigungsbehörde kann die Anforderung in Absatz 6.26.9.1 anhand einer Zeichnung oder einer Simulation überprüft oder als hinreichend erachtet werden, wenn die Einrichtung den Vorschriften in Absatz 6.2.3 der Regelung Nr. 23 gemäß dem Mitteilungsblatt in Anhang 1 Absatz 9 entspricht.

Auszug aus UNECE RL 23

Abbildung 4

Aufschrift für Manövrierscheinwerfer



$a = 5 \text{ mm (min)}$